

**Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung  
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 11. Juni 2014**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), durch Beschluss des Studierendenrates vom 10. Juni 2014 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 22. Juli 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Finanzordnung**

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „semesterweise“ durch die Worte „rückwirkend für das zurückliegende Semester“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Für die Beantragung der Mittel für die Fachschaften nach Abs. 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September. Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die Berechnung der Zuweisungen nach Abs. 1, 2 und 4. Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das Zweieinhalbfache und für das Sommersemester nicht mehr als das Eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. Überschreitet das Vermögen der Fachschaft zum Ende des Sommersemesters das Eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme, fließen die darüber hinausgehenden Mittel zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. Gleichermaßen wird mit nicht oder nicht rechtzeitig beantragten sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbaren Mitteln verfahren. Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel der Fachschaften werden in das Folgejahr übertragen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 11. Juni 2014

Der Vorstand

Marcus D.D. Müller

Markus Hammerschmidt

Julia Walther